



Rahmenbedingungen für Celonis Services

1. Definitionen

Die im Einzelvertrag verwendeten Definition sind in Annex A beschrieben.

2. Gegenstand der Bedingungen

- 2.1 Celonis stellt dem Anwender den Zugriff auf und die Nutzung der Funktionalitäten der Services zu den Vereinbarungen im Einzelvertrag zur Verfügung; die Services können hierbei Cloud Services, Online Training Cloud Services und Sonstige Leistungen umfassen.
- 2.2 Die zusätzlichen Bedingungen in Annex B finden auf die Erbringung von Sonstigen Leistungen Anwendung und Annex C ist die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

3. Bereitstellung des Cloud Service

- 3.1 Nach Abschluss eines Einzelvertrages über den Cloud Service wird Celonis dem Anwender die Informationen bereitstellen, die dieser zum Zugriff auf den Cloud Service und zu dessen Nutzung benötigt.
- 3.2 Wenn der Anwender Cloud Services des Typs „Digital Consulting Blocks“ oder ein ähnliches Celonis Produkt durch einen Online Unterschriftsprozess, d.h. direkt über die Celonis Website und ohne einen zusätzlichen Einzelvertrag bestellt, gilt die durch den jeweiligen Online Bestellprozess aufgegebene Bestellung als „Einzelvertrag“, wobei jedoch eine automatische Verlängerung gemäß Ziffer 9.1 nicht stattfindet.

4. Wartungs- und Supportleistungen und Service Levels

- 4.1 Die Wartungs- und Supportleistungen sind Teil der Cloud Services und umfassen abschließend die im Support Services Description beschriebenen Leistungen. Die Support Services Description ist integraler Teil dieser Bedingungen. Die Wartungs- und Supportleistungen für die Online Training Cloud Services sind in der jeweils hierfür geltenden Produktbeschreibung beschrieben.
- 4.2 Wir stellen den Cloud Service entsprechend des Service Level Agreements bereit.

5. Zugang zum Cloud Service

- 5.1 Celonis stehen im Verhältnis zum Anwender alle Rechte (insbesondere Schutzrechte) an den Services zu. Dem Anwender wird ein nicht-exklusives, nicht-übertragbares Recht gewährt, auf den Cloud Service und Non-Celonis Applications, soweit diese Bestandteil des Einzelvertrags sind, zuzugreifen und diesen für eigene, interne Zwecke (was insbesondere eine Auswertung von Daten Dritter ausschließt) und für die eigenen, internen Zwecke seiner Verbundenen Unternehmen im in dieser Ziffer 5 sowie den Bedingungen des Einzelvertrages definierten Umfang und für die Dauer der Vertragslaufzeit zu verwenden.

Celonis stellt dem Anwender die On-Premise Komponenten zum Download für den jeweiligen Cloud Service zur Verfügung. Die On-Premise Komponenten dürfen nur gemeinsam mit dem Cloud Service und auf die Vertragslaufzeit beschränkt genutzt werden. Der Anwender wird die On-Premise Komponenten nicht modifizieren; er wird jeweils nur die dann jeweils aktuelle Version der On-Premise Komponenten nutzen. Sollte in den On-Premise Komponenten Inhalte Dritter enthalten sein, die eigenen Lizenzregelungen unterliegen, so setzen sich diese Regelungen an den On-Premise Komponenten fort.

Der Anwender steht für Handlungen und Unterlassungen seiner Nutzer und Verbundenen Unternehmen wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein.

- 5.2 Das Recht zur Nutzung des Cloud Service besteht nur beschränkt auf die jeweils einzelvertraglich vereinbarte Metrik. Definitionen der Metrik sind erläutert in der Übersicht der Metriken, die Bestandteil des Einzelvertrages ist.
- 5.3 Dem Anwender ist es (vorbehaltlich der Regelungen zu Verbundenen Unternehmen) untersagt, den Cloud Service sowie die Cloud-Materialien unter zu lizenzieren, zu verkaufen, zu verleasen, zu vermieten oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Anwender unterhält angemessene Sicherheitsstandards für die Nutzung des Cloud Service und/oder der Non-Celonis Applications durch die Nutzer. Der Anwender (i) ist allein verantwortlich für die Bereitstellung von Schnittstellen zu seinen Anwenderdaten und für das Einspielen der Anwenderdaten in den Cloud Service, (ii) ist allein

verantwortlich für die Bereitstellung und Aufrechterhaltung seiner Netzwerkverbindungen und Telekommunikationsanbindungen sowie sämtliche Probleme und Verzögerungen, die sich hieraus ergeben, und (ii) wird angemessene Sicherheitsstandards für den Zugriff der Nutzer auf die Cloud Services und deren Nutzung einführen sowie dafür Sorge tragen, dass ein unberechtigter Zugriff auf oder eine unberechtigte Nutzung der Cloud Services verhindert wird. Im Falle eines solchen Zugriffs oder Nutzung wird er Celonis unverzüglich in Kenntnis setzen.

- 5.4 Der Anwender stellt sicher, dass er und seine Nutzer im Rahmen der Nutzung der Cloud Services und/oder der Non-Celonis Applications keine Malware in die Cloud Services einführen, speichern, verteilen oder hieraus übermitteln. Er trägt weiterhin dafür Sorge, dass keine Inhalte, die Unangemessene Inhalte sind, im Rahmen seiner Nutzung der Cloud Services eingeführt, gespeichert, verteilt oder übermittelt werden. Im Fall einer Verletzung dieser Vorgaben ist Celonis berechtigt, (i) den Zugriff des Anwenders auf die entsprechenden Inhalte zu sperren und/oder (ii) solche Inhalte, bei denen Celonis nach eigener Einschätzung annimmt, dass es sich um Unangemessene Inhalte handelt, zu entfernen und zu löschen. Das Recht zur Kündigung des Einzelvertrags aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 8 bleibt unberührt.

Der Anwender stellt Celonis von sämtlichen Schäden, Kosten und sonstigen Aufwendungen frei, die sich aus der Verletzung dieser Ziffer 5.4 durch den Anwender ergibt, es sei denn, er hat diese Verletzung nicht zu vertreten.

- 5.5 Dem Anwender ist bei der Nutzung des Cloud Service untersagt: (a) die als Teil des Cloud Service und/oder der Non-Celonis Applications bereitgestellten Materialien (soweit dies nicht nach zwingendem Recht erlaubt ist) ganz oder teilweise zu kopieren, zu übersetzen, oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen, wobei die Materialien jedoch zur internen Nutzung im erforderlichen Umfang kopiert und das Celonis Schema (wie in Ziffer 5.7 beschrieben) genutzt werden dürfen; (b) eine Nutzung des Cloud Service in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere Übermittlung von Informationen und Daten, die rechtswidrig sind oder Schutzrechte Dritter verletzen; (c) den Betrieb oder die Sicherheit des Cloud Service zu gefährden oder zu umgehen; sowie (d) auf die Cloud Services zuzugreifen, um ein(e) hiermit im Wettbewerb stehende(s) Produkt oder Dienstleistung zu erschaffen.
- 5.6 Celonis kann den Zugang des Anwenders zum Cloud Service vorübergehend zur Schadensabwehr aussetzen, wenn und soweit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich die weitere Nutzung des Cloud Service nachteilig auf den Cloud Service, auf andere Celonis-Anwender oder Rechte Dritter in einer Weise auswirken könnte, so dass unmittelbares Handeln zur Schadensabwehr erforderlich ist. Celonis benachrichtigt den Anwender unverzüglich über die Aussetzung. Soweit die Umstände dies gestatten, wird der Anwender vorab schriftlich oder durch E-Mail informiert. Celonis schränkt die Aussetzung hinsichtlich Zeitraums und Umfang so ein, wie es nach den Umständen des Einzelfalls vertretbar ist.
- 5.7 Wir können ggf. Skripte, Schemata und / oder Code für den Cloud Service zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe Prozessanalysen für den Cloud Service erstellt werden können (zusammen das „**Celonis-Schema**“). Wenn wir Celonis-Schema zur Verfügung stellen, gewähren Wir Ihnen für die Vertragslaufzeit das nicht-ausschließliche Recht zur Nutzung und Änderung des Celonis-Schemas zur Unterstützung der Implementierung im Rahmen der zulässigen Nutzung des Cloud Services. Gegenüber Celonis sind Sie Eigentümer aller Rechte an Änderungen, die Sie am Celonis-Schema vornehmen, unbeschadet unserer Rechte an den Services, auf denen Ihre Änderungen aufbauen.
- 5.8 Celonis wird das Recht eingeräumt, in den Cloud Service technische Vorkehrungen zu integrieren, die es Celonis ermöglichen, die Einhaltung der vereinbarten Nutzungsbeschränkungen durch den Anwender zu überwachen. Hierbei sind für Celonis keinerlei Anwenderdaten sichtbar.
- 5.9 Celonis ist weiterhin berechtigt, nach schriftlicher Voranmeldung mit einer Frist von sieben (7) Tagen, beim Anwender auf eigene Kosten die korrekte Nutzung des Cloud Service nach den Beschränkungen des Einzelvertrages zu prüfen. Celonis kann für die Durchführung des Audits auch einen qualifizierten, zur Vertraulichkeit verpflichteten, Dritten beauftragen.
- 5.10 Wenn Celonis den Anwender darüber benachrichtigt, dass er den Cloud Service außerhalb des vereinbarten Nutzungsumfanges eingesetzt hat, kann Celonis gemeinsam mit dem Anwender auf die Reduzierung der Nutzung auf den vereinbarten Umfang hinwirken. Wenn der Anwender nicht dazu bereit oder in der Lage ist, die vereinbarten Beschränkungen einzuhalten, wird er für die entsprechenden Fehlmengen auf Basis der jeweils aktuellen Celonis Preisliste unverzüglich eine Bestellung aufgeben. Diese Zahlung erfolgt unbeschadet sonstiger im Übrigen Celonis auf Basis dieser Bedingungen oder Gesetzes zustehender Ansprüche.

6. Gebühren und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Wenn der Einzelvertrag direkt mit Celonis abgeschlossen wird,
- wird die Subskriptionsgebühr jährlich im Voraus abgerechnet. Soweit nicht anderweitig im Einzelvertrag vereinbart, werden die Zahlungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Gegen Forderungen

von Celonis kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind;

- b. enthalten die Gebühren keine Steuern und Abgaben. Soweit Celonis im Hinblick auf die Leistungserbringung unter einem Einzelvertrag etwaige Steuern zu entrichten hat, werden diese dem Anwender in jeweils geltender Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn ein Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist, wird der Anwender den entsprechenden Betrag entrichten und sicherstellen, dass der Nettobetrag, der an Celonis entrichtet wird, dem vollen Betrag entspricht, den Celonis erhalten hätte, wenn der Einbehalt oder Abzug nicht erforderlich gewesen wäre. Diese Regelung gilt nicht für bei Celonis entstehende Steuerpflichten in Bezug auf ihren eigenen Ertrag;
 - c. kann Celonis mit Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen. Celonis kann (i) den Zugriff auf Cloud Services, soweit der Anwender im Zahlungsverzug ist, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 30 Tagen ganz oder teilweise vorübergehend bis zur erfolgten Zahlung sperren und/oder (ii) die weitere Erbringung von Sonstigen Leistungen einstellen, bis die Zahlungen vollständig erbracht wurden;
 - d. ist Celonis dazu berechtigt, die Subskriptionsgebühren gemäß einem Einzelvertrag mit Wirkung zum Beginn des nächsten Verlängerungszeitraums anzupassen. Falls Celonis die Subskriptionsgebühren erhöht, darf die Erhöhung höchstens 7 (sieben) % betragen. Sofern zwischen Celonis und dem Anwender nichts anderes vereinbart wurde, werden die Subskriptionsgebühren für die Verlängerungslaufzeit bei uns zu unseren jeweils geltenden Subskriptionsgebühren für den betreffenden Cloud-Service berechnet, wenn Sie die Subskription, die ursprünglich über einen Autorisierten Reseller erworben wurde, direkt mit Celonis verlängern.
- 6.2 Wurde die Subskription über einen Autorisierten Reseller erworben und wir haben für die Subskription keine entsprechende Zahlung erhalten, können wir nach entsprechender Mitteilung an Sie, die Bereitstellung des Cloud Services bis zum Erhalt der Zahlung aussetzen.

7. Datenschutz und Verantwortlichkeiten der Parteien für Daten

- 7.1 Der Anwender ist im Verhältnis zu Celonis Eigentümer und verantwortliche Stelle in Bezug auf sämtliche Anwenderdaten und trägt insbesondere die alleinige Verantwortung für (i) die Rechtmäßigkeit der Anwenderdaten; (ii) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anwenderdaten; (iii) die Einholung und das Vorliegen aller für die Nutzung der Anwenderdaten im Rahmen der Services erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen; und (iv) die Eingabe der Anwenderdaten in die Cloud Services. Celonis ist für die Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter oder die Verletzung von Gesetzen in Bezug auf die Anwenderdaten und deren Mitteilung nicht verantwortlich. Insbesondere erhebt, aktualisiert und bearbeitet der Anwender alle in den Anwenderdaten enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht.
- 7.2 Im Rahmen von Ziffer 13 gewährt der Anwender Celonis (sowie deren Verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern) das Recht, die Anwenderdaten soweit erforderlich (i) zum Zweck der Erbringung des Cloud Service (einschließlich insbesondere der Erstellung von Backup-Kopien und der Durchführung von Penetrationstests) zu speichern, zu übermitteln, darzustellen, zu replizieren und hierauf zuzugreifen.
- 7.3 Während der Laufzeit des Cloud Service hat der Anwender jederzeit die Möglichkeit, auf die Anwenderdaten zuzugreifen und zu exportieren. Der Export kann technischen Beschränkungen und Voraussetzungen unterliegen. In diesem Fall werden sich Celonis und der Anwender auf eine angemessene Methode zur Ermöglichung des Zugriffs des Anwenders auf die Anwenderdaten verständigen. 30 Tage nach Vertragsende löscht oder überschreibt Celonis die auf dem Cloud Service verbliebenen Anwenderdaten, es sei denn, deren Aufbewahrung ist nach zwingendem Recht erforderlich. Die aufbewahrten Daten unterliegen den vereinbarten Vertraulichkeitsregeln.
- 7.4 Wir werden angemessene administrative, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität von Anwenderdaten treffen, wie unter <https://www.celonis.com/trust-center/> beschrieben. Diese Schutzmaßnahmen umfassen insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff auf oder Offenlegung von Anwenderdaten.
- 7.5 Jede Partei hat im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag alle geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Soweit Wir personenbezogenen Daten bei der Erbringung der Services verarbeiten, betreibt Celonis im Verhältnis zum Anwender Auftragsverarbeitung, und es gilt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung in Anhang C.

8. Nutzung von Daten zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Cloud Services

Celonis und ihre Verbundenen Unternehmen sind dazu berechtigt, Daten, die aus der Nutzung des Cloud Service durch den Anwender generiert werden, für Zwecke der Entwicklung, des Benchmarking, Marketing sowie zur Erstellung von Analysen zu nutzen. Alle solche Daten werden nur in aggregierter und anonymisierter Form erhoben, enthalten keine Anwenderdaten und werden keine Assoziierung mit dem Anwender, einzelnen Usern oder sonstigen Dritten zulassen.

9. Laufzeit und Kündigung der Cloud Services

- 9.1 Die Laufzeit eines Einzelvertrages beginnt am im Einzelvertrag jeweils festgelegten Tag. Einzelverträge laufen jeweils für die Initiale Laufzeit und verlängern sich danach jeweils um weitere Laufzeiten von jeweils 12 Monaten (jeweils eine „Verlängerungslaufzeit“, die Initiale Laufzeit sowie die Verlängerungslaufzeiten zusammen „Vertragslaufzeit“), wenn nicht eine Partei den jeweiligen Einzelvertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 (dreißig) Tagen zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich kündigt. Vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen und soweit dies nicht abweichend schriftlich im Einzelvertrag vereinbart ist, kann ein Einzelvertrag nur außerordentlich gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer gekündigt werden.
- 9.2 Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist jede Partei dazu berechtigt, in folgenden Fällen einen Einzelvertrag außerordentlich schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen:
- Die andere Partei begeht eine wesentliche Vertragsverletzung und ist im Falle einer abhilfefähigen Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung nicht dazu bereit oder in der Lage, die Verletzung binnen 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Abmahnung zu beseitigen; oder
 - Über das Vermögen der anderen Partei wird das Insolvenzverfahren (oder ein nach lokalem Recht entsprechendes Verfahren) eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt.
- 9.3 Im Fall einer Kündigung, ist der Anwender ist nach Wahl von Celonis verpflichtet mit Ablauf der Vertragslaufzeit, die begleitenden Materialien und alle Kopien entweder zu löschen oder an Celonis zurückzugeben.
- 9.4 Die Beendigung eines Einzelvertrages ist für den Fortbestand weiterer Einzelverträge unbeachtlich.

10. Sachmängel

- 10.1 Die Beschaffenheit und Funktionalität der von Celonis geschuldeten Leistungen sind abschließend im Einzelvertrag und den dort in Bezug genommenen Dokumenten vereinbart. Wartungs- und Supportleistungen erbringt Celonis mit der verkehrsüblichen Sorgfalt und nach den anerkannten Regeln der Technik. Zusätzliche Leistungen oder Leistungsmerkmale schuldet Celonis nicht. Celonis leistet insbesondere keine Gewähr für Probleme, die durch eine falsche Anwendung verursacht wurden oder dafür, dass die vom Anwender angestrebten Ziele mit dem Cloud Service erreicht werden oder dass der Cloud Service zur Erfüllung individueller Vorgaben des Anwenders entwickelt wurde. Celonis leistet auch keine Gewähr für solche Viren, Datenverluste oder unbefugte Zugriffe, die durch eine angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheit im Rahmen der dann jeweils aktuellen Sicherheitsstruktur der Cloud Services (entsprechend der begleitenden Materialien) nicht hätten verhindert werden können.
- 10.2 Celonis gewährleistet, dass der Cloud Service während der Vertragslaufzeit die im Einzelvertrag und in der anwendbaren Produktbeschreibung vereinbarten Spezifikationen erfüllt. Celonis beseitigt Sachmängel des Cloud Services nach Maßgabe von Ziffer 10.3.
- 10.3 Celonis behebt während der Vertragslaufzeit in angemessener Frist kostenlos Mängel, die der Anwender schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt. Celonis kann nach eigener Wahl der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung insbesondere dadurch nachkommen, dass sie auf eigene Kosten einen neuen, mangelfreien Stand des Cloud Service zur Verfügung stellt (insbesondere durch Aufspielen eines Patches).
- Ist Celonis der Austausch oder die Reparatur des Cloud Service oder von Teilen hiervon nicht zumutbar oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, ist der Anwender berechtigt, bei nicht nur unerheblichen Mängeln entweder die Minderung der Subskriptionsgebühr zu verlangen oder den Einzelvertrag zu kündigen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Celonis im Rahmen der in Ziffer 12 festgelegten Grenzen.
- 10.4 Macht der Anwender Sachmängelansprüche geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen ihm und Celonis geschlossene Verträge.
- 10.5 Soweit nach geltendem Recht zulässig, sind die in dieser Ziffer vorgesehenen Gewährleistungsrechte abschließend.
- 10.6 Die Parteien sind sich darin einig, dass die Bestellung der Cloud Services durch den Anwender nicht von zukünftigen Funktionalitäten oder Eigenschaften der Cloud Services, mündlich oder schriftlich gemachten öffentlichen Ankündigungen

oder sonstigen Erklärungen von Celonis in Bezug auf zukünftige Funktionalitäten oder Eigenschaften der Cloud Services abhängig ist.

11. Rechtsmängel

11.1 Celonis leistet während der Vertragslaufzeit gemäß den nachstehenden Regelungen Gewähr dafür, dass der Ausübung der an den Anwender eingeräumten Nutzungsbefugnisse gemäß Ziffer 5 keine Rechte Dritter entgegenstehen.

11.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Anwender Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch den Service geltend („Schutzrechtsanspruch“) und wird hierdurch die vertragsgemäße Nutzung des Celonis Service während der Vertragslaufzeit beeinträchtigt oder untersagt, haftet Celonis vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 11.3 ff. wie folgt. Celonis wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten:

- a. Den Service so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Anwender in zumutbarer Weise entspricht; oder
- b. den Anwender von Lizenzgebühren für die Nutzung des Service gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

Gelingt dies Celonis zu angemessenen Bedingungen nicht, wird Celonis den Einzelvertrag kündigen und dem Anwender die von ihm ggf. vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Vertragslaufzeit erstatten. Der Anwender ist nach Wahl von Celonis verpflichtet, die begleitenden Materialien und alle Kopien entweder zu löschen oder an Celonis zurückzugeben. Für Schadenersatzansprüche und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziffer 12.

11.3 Voraussetzungen für die Haftung von Celonis nach Ziffer 11.2 sind, dass der Anwender:

- a. Celonis vom Schutzrechtsanspruch unverzüglich schriftlich verständigt;
- b. die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und auch nicht in Bezug hierauf einen Vergleich abschließt. Stellt der Anwender die Nutzung des Service aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis des behaupteten Schutzrechtsanspruches nicht verbunden ist;
- c. jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder Celonis überlässt oder nur im Einvernehmen mit Celonis führt. Die dem Anwender durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten von Celonis; und
- d. Celonis bei der Abwehr oder dem Vergleich in Bezug auf den Schutzrechtsanspruch angemessen informiert hält und unterstützt.

11.4 Soweit der Anwender die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen Celonis ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit der Schutzrechtsanspruch verursacht wurde durch die Nutzung des Service außerhalb der Vorgaben des Cloud Service und dieser Bedingungen.

11.5 Weitergehende Ansprüche des Anwenders wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

12. Haftung

12.1 Celonis haftet im Hinblick auf die Services für Schäden und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelvertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgenden Fällen:

- a. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet Celonis unbeschränkt; und
- b. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit, die nicht unter die Regelungen in Ziffer 12.1 a fallen, haftet Celonis nur bei der Verletzung sogenannter Kardinalspflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anwender regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesen Fällen ist die Haftung für jegliche Schäden, die im Rahmen eines Einzelvertrages entstehen, begrenzt (i) pro Schadensfall auf EUR 100.000 und (ii) für sämtliche Schäden, die innerhalb eines 12-Monatszeitraumes anfallen, insgesamt auf die innerhalb dieses 12-Monatszeitraumes zu zahlende Vergütung gemäß des Einzelvertrags, mindestens jedoch auf EUR 200.000.

12.2 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB ist ausgeschlossen.

12.3 Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. Verletzung der Pflichten des Anwenders) bleibt offen.

- 12.4 Für alle Ansprüche gegen Celonis auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieser Ziffer 12.4 gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.5 Celonis haftet nicht in Fällen, in denen sie aufgrund von Force Majeure Ereignissen an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen insgesamt oder teilweise gehindert wird.
- 12.6 Im Falle eines Verlustes oder der Beschädigung von Anwenderdaten beschränkt sich die Haftung von Celonis darauf, die verlorenen oder beschädigten Anwenderdaten auf Basis des letzten jeweils gemäß den internen Vorgaben von Celonis erstellten Daten-Backups wiederherzustellen.

13. Vertraulichkeit

- 13.1 Jede Partei behält sich sämtliche Rechte an ihren vertraulichen Informationen vor. Vorbehaltlich Ziffer 13.3 verpflichtet sich jede Partei, sämtliche vor Abschluss oder ihr im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag mitgeteilten oder zugänglich werdenden Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und diese nur für die Durchführung des Einzelvertrages zu nutzen. Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszweckes vervielfältigt werden. Jegliche Vervielfältigung der Vertraulichen Information muss die entsprechenden Vertraulichkeitsvermerke des Originals tragen. In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei verpflichtet sich jede Partei, (a) diese mit Angemessener Sorgfalt zu verwahren; und (b) diese nur solchen Stellvertretern offenzulegen, deren Kenntnis der Vertraulichen Informationen für die Durchführung des Einzelvertrages erforderlich ist und die mindestens in gleichem Umfang wie in diesen Bedingungen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Jede Partei ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer durch ihre Stellvertreter wie für eigenes Handeln verantwortlich. Jeder Partei erhält das Recht den Inhalt dieses Vertrags an den Autorisierten Reseller weiterzugeben.
- 13.2 Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei schriftlich von jedem tatsächlichen oder vermuteten Missbrauch, jeder widerrechtlichen Verwendung oder unbefugten Weitergabe von Vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei zu unterrichten, von denen die Empfängerpartei Kenntnis erlangt.
- 13.3 Die Regelungen in Ziffer 13.1 gelten nicht für Vertraulichen Information, von denen die Empfängerpartei nachweisen kann, dass sie (a) von der Empfängerpartei unabhängig und ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen entwickelt wurden; (b) der Empfängerpartei uneingeschränkt von einer anderen (als der mitteilenden Partei) hierzu berechtigten Quelle bekannt werden; (c) ohne ein Verschulden der Empfängerpartei zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits öffentlich bekannt waren oder öffentlich bekannt wurden; (d) der Empfängerpartei zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits uneingeschränkt bekannt waren; (e) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der mitteilenden Partei offengelegt werden; oder (f) auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer gerichtlichen, behördlichen oder aufsichtsbehördlichen Anordnung oder Vorgabe offengelegt werden müssen. In diesem Fall wird die Empfängerpartei, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die mitteilende Partei umgehend von der entsprechenden gerichtlichen Anordnung oder Vorgabe in Kenntnis setzen, um es dieser zu ermöglichen, Rechtsschutz zu beantragen oder die Offenlegung auf sonstige Weise zu verhindern oder zu beschränken.
- 13.4 Auf schriftliche Anforderung der übermittelnden Partei wird die Empfängerpartei nach eigener Wahl unverzüglich sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich Kopien, Wiedergaben, Zusammenfassungen oder Auszügen hiervon oder die hierauf basieren der anderen Partei zurückgeben oder vernichten. Dies gilt unter der Einschränkung, dass die Empfängerpartei nicht dazu verpflichtet ist, gemäß ihren Archivierungs- oder Backup-Richtlinien in Archiv- oder Backup-System gespeicherte Vertrauliche Informationen zu identifizieren oder zu vernichten.
- 13.5 Die Regelungen dieser Ziffer gelten jeweils für 5 (fünf) Jahre nach Überlassung der jeweiligen Vertraulichen Information. Sie finden auch nach Beendigung des Einzelvertrages weiterhin Anwendung. Geschäftsgeheimnisse sollen darüber hinaus weiterhin Vertrauliche Informationen darstellen.

14. Feedback

- 14.1 Während der Vertragslaufzeit eines Einzelvertrages kann der Anwender Celonis auf freiwilliger Basis gegebenenfalls Informationen in Bezug auf die Services, Produkte, Geschäfts- oder Technologiepläne, insbesondere Kommentare oder Vorschläge in Bezug auf die mögliche Erstellung, Änderung, Anpassung, Korrektur oder Verbesserung von Produkten und/oder Services oder z.B. dazu, ob Celonis Entwicklungsrichtung die Bedürfnisse des Anwenders im Hinblick auf seine IT erfüllt, zur Verfügung stellen (insgesamt „Feedback“). Celonis, ihre Verbundenen Unternehmen sowie alle ihre Lizenznehmer und Kunden

sind dazu berechtigt, solches Feedback auch ohne Namensnennung des Anwenders ohne jegliche inhaltliche Beschränkung und/oder Vergütung zu vervielfältigen, zu bearbeiten, wiederzugeben oder anderweitig zu nutzen.

- 14.2 Der Anwender erkennt an, dass die dem Anwender seitens Celonis im Rahmen eines Einzelvertrages bereitgestellten Informationen in Bezug auf zukünftige Celonis' Software, Produkte und Services sowie Geschäfts- der Technologiepläne nur als Hinweise auf mögliche Strategien, Entwicklungen und Funktionalitäten zu verstehen sind und für Celonis keine Verbindlichkeit in Bezug auf ihre zukünftige Geschäftsentwicklung und Produktstrategie und -entwicklung besitzen.

15. Non-Celonis Produkte und Dienstleistungen

Wir oder Dritte können Produkte oder Dienstleistungen von Drittanbietern (z. B. über einen Marktplatz oder auf andere Weise) zur Verfügung stellen, einschließlich Non-Celonis Applications oder Implementierungs- oder anderer Beratungsdienste. Verträge über auf diesem Marktplatz oder auf andere Weise bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen von Drittanbietern werden zwischen Ihnen und dem jeweiligen Drittanbieter geschlossen. Wir bieten keine Support Services für diese Non-Celonis Applications an, unabhängig davon, ob diese von Celonis als „zertifiziert“ oder anderweitig gekennzeichnet sind oder nicht, sofern in der Bestellung über diese Non-Celonis Applications nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

16. Allgemeines

- 16.1 Celonis ist dazu berechtigt, den jeweiligen Service ganz oder in Teilen durch einen hierfür geeigneten Subunternehmer unter den in Annex C genannten Voraussetzungen erbringen zu lassen. Celonis haftet für von ihr eingesetzte Subunternehmer wie für eigenes Handeln.
- 16.2 Soweit nicht im Einzelvertrag oder diesen Bedingungen anderweitig geregelt, ist keine Partei berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag ohne vorherige schriftlichen Zustimmung abzutreten, weiter zu vergeben oder in sonstiger Weise zu übertragen. Celonis ist jedoch jederzeit berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag durch schriftliche Mitteilung an den Anwender an ein Verbundenes Unternehmen abzutreten. Der Anwendungsbereich des § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 16.3 Für das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen maßgebend. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Einzelverträge ist München. Die Regelungen des UN Kaufrechts (UN CISG) finden keine Anwendung.
- 16.4 Diese Bedingungen und die Einzelverträge können wirksam nur durch ein schriftliches, von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnetes Dokument geändert werden. Dies gilt auch für die Abkehr vom Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis gilt ebenfalls für sämtliche vertragsgestaltenden Erklärungen, insbesondere für Kündigungserklärungen, Mahnungen und Fristsetzungen.
- 16.5 Diese Bedingungen, zusammen mit dem jeweiligen Einzelvertrag, stellen die abschließende Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Vertragsgegenstand dar und ersetzen sämtliche vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und einem Einzelvertrag gehen die Regelungen des Einzelvertrages vor. Vom Anwender übermittelte Bestellungen, Einkaufsbedingungen und sonstige Bedingungen entfalten keine Rechtswirkung.
- 16.6 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Celonis und der Anwender sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
- 16.7 Die Services unterliegen den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. Der Anwender wird die Services nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Celonis an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Anwender für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Anwenders befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der Services durch den Anwender und seine Verbundenen Unternehmen verantwortlich.
- 16.8 Die ihrer Natur gemäß auch nach der Beendigung des Einzelvertrages fortgeltenden Regelungen finden auch nach der Beendigung des Einzelvertrages weiterhin Anwendung. Dies gilt insbesondere für Ziffern 7 bis 16.

Annex A

Definitionen

1. **„Anwender“** ist die Gesellschaft, die einen Einzelvertrag mit Celonis abschließt.
2. **„Anwenderdaten“** sind alle (i) vom Anwender eingegebenen oder an Celonis durch den Anwender oder in seinem Auftrag an Celonis übermittelten Daten zum Zwecke der Nutzung der Cloud Services und (ii) Daten, die der Anwender im Rahmen der Nutzung der Cloud Services generiert, speichert und sonst verarbeitet.
3. **„Arbeitsergebnisse“** ist jegliches Leistungssubstrat, das von Celonis im Rahmen der Erbringung der Sonstigen Leistungen unter einem Einzelvertrag erstellt, Präsentationen, Modifikationen oder andere Materialien ein, (i) die erstellt oder geändert wurden, um eine Spezifikation des Anwenders umzusetzen oder (ii) anderweitig, vorvertraglich oder im Rahmen der Leistungsbringung erstellt oder geändert wurden, jedoch in keinem Fall die Cloud Services.
4. **„Autorisierter Reseller“** sind Reseller, Vertriebspartner oder sonstige Partner, die autorisiert sind Celonis Services zu verkaufen.
5. **„Bedingungen“** sind diese Rahmenbedingungen für Celonis Services.
6. **„Beistellungen“** sind Gegenstände, Daten, Informationen, Anwendersoftware, Einrichtungen oder sonstige Ressourcen, die sich im Eigentum des Anwenders befinden oder für die der Anwender eine Lizenz hat, und die der Anwender Celonis im Rahmen eines Einzelvertrages zugänglich macht, einschließlich der Anwenderdaten.
7. **„Celonis“** (oder **„Wir“**) bezeichnet die Celonis Gruppengesellschaft, die im Einzelvertrag als Vertragspartner genannt ist.
8. **„Celonis Materialien“** sind Software, Programme, Tools, Systeme, Daten, Celonis Vertrauliche Informationen oder andere Materialien, die dem Anwender von Celonis im Rahmen der Leistungserbringung zugänglich gemacht werden, jedoch unter Ausschluss der Cloud Services.
9. **„Celonis Schema“** hat die in Ziffer 5.7 zugewiesene Bedeutung.
10. **„Cloud Service“** ist der Zugriff auf und die Nutzung der Funktionalitäten des in der jeweils anwendbaren Produktbeschreibung genannten Software-as-a-Service Produktes sowie seiner hierzu bereitgestellten begleitenden Materialien (insbesondere des Benutzerhandbuchs) gemäß den Regelungen des Einzelvertrages; dies schließt auch die Nutzung der jeweiligen On-Premise Komponenten für diese Zwecke gemäß der Produktbeschreibung ein (jedoch unter Ausschluss von Non-Celonis Produkten und Dienstleistungen sowie Links, die in den Cloud Services enthalten sein können, auf die Produkte oder Dienste Dritter).
11. **„Cloud Service Uptime“** hat die im Service Level Agreement zugewiesene Bedeutung.
12. **„Einzelvertrag“** ist der Bestellschein oder das Angebot, in dem der bestellte Service festgelegt ist.
13. **„Feedback“** hat die in Ziffer 14.1 zugewiesene Bedeutung.
14. **„Force Majeure Ereignisse“** sind Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von Celonis liegen und an denen sie kein Verschulden trifft, Dies schließt insbesondere folgende Ereignisse ein: Streik, Aussperrung oder andere Tarifauseinandersetzungen (egal, ob in Bezug auf Celonis' Mitarbeiter oder Dritte), Ausfall von Infrastrukturleistungen oder Transportnetzwerken, Krieg, Aufstände, Unfälle, Feuer, Flut und andere Naturkatastrophen.
15. **„Gebühren“** sind die seitens des Anwenders unter diesen Bedingungen für Services zu zahlenden Beträge.
16. **„Go-Live Termin“** hat die in Service Level Agreement zugewiesene Bedeutung.
17. **„Initiale Laufzeit“** ist die anfängliche Vertragslaufzeit, die in einem Einzelvertrag vereinbart wird.
18. **„Malware“** ist jeder körperliche oder unkörperliche Gegenstand (einschließlich Software, Code, Dateien oder Programmen), der den Zugriff auf oder die Nutzung von Computersoftware, Hardware, Netzwerken, Telekommunikationsdiensten, Ausrüstungen oder jeder anderen Dienstleistung oder Gegenständen, verhindert, beeinträchtigt oder auf andere Weise nachteilig beeinflusst; dies schließt insbesondere Würmer, Trojaner, Viren und andere vergleichbare Dinge ein.
19. **„Marktplatz“**: Ein Online-Verzeichnis, -Katalog oder Marktplatz, welcher von Celonis oder einem Drittanbieter gehostet wird und Anwendungen enthält, die mit einem oder mehreren Cloud-Services zusammenarbeiten.
20. **„Non-Celonis Applications“**: Eine Softwareanwendung oder -funktionalität, die von einem Dritten bereitgestellt und/oder auf einem Marktplatz als von einem Drittanbieter entwickelt und angeboten aufgeführt wird. Non-Celonis Applications, die Ihnen von uns zur Verfügung gestellt werden, sind als solche identifizierbar.
21. **„Nutzer“** ist eine Einzelperson (Angestellte, Freelancer und Beauftragte), welcher der Anwender oder eines seiner Verbundenen Unternehmen im Rahmen seiner Nutzungsbefugnisse das Recht eingeräumt hat, den Cloud Service zu nutzen und der vom

Anwender eine Nutzer-Identifikation und ein Passwort (soweit anwendbar) erhalten hat. Der Anwender ist befugt, Nutzer im Rahmen der vorstehenden Beschränkungen auszutauschen.

22. „**Online Training Cloud Services**“ sind der Zugriff auf und die Nutzung von Trainingskursen, welche Celonis dem Anwender zur Verfügung stellt und die ggf. im Detail auf der Celonis Website (<https://www.celonis.com/en/academy/>), in der Produktbeschreibung oder in sonst von Celonis dem Anwender bereitgestellten Informationen beschrieben sind. Verweise auf den „Cloud Service“ in einem Einzelvertrag sowie in den Bedingungen sind dann als Verweise auf „Online Training Cloud Services“ zu verstehen.
23. „**Produktbeschreibung**“ ist die jeweils aktuelle, auf der Celonis Website (zurzeit unter <https://www.celonis.com/terms-and-conditions/> jeweils „Product Description“ benannt) bereitgestellte Beschreibung des betreffenden Cloud Service;
24. „**Schutzrechte**“ bezeichnet und umfasst – ohne hierauf beschränkt zu sein – Rechte an Patenten, Gebrauchsmuster, Marken, Waren- und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, sonstigen Zeichen zur Kennzeichnung des Geschäftsbetriebs und Erfindungen sowie Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Rechte an Datenbanken sowie Rechte an Know-how, Betriebsgeheimnisse und alle sonstigen geistigen Eigentumsrechte, ob eingetragen oder nicht eingetragen, einschließlich sämtlicher Anmeldungen solcher Rechte.
25. „**Schutzrechtsanspruch**“ hat die in Ziffer 11.2 zugewiesene Bedeutung.
26. „**Services**“ sind alle von uns gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag zu erbringenden Leistungen, was Cloud Services, Sonstige Leistungen, Wartungs- und Supportleistungen und Online Training Cloud Services einschließt.
27. „**Service Level Agreement**“ ist das jeweils aktuell von Celonis auf der Celonis Website (zurzeit unter <https://www.celonis.com/terms-and-conditions/> und als „Factsheet: Service Level Agreement SaaS“ bezeichnet) bereitgestellte Dokument.
28. „**Sonstige Leistungen**“ sind die Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen und Werkleistungen von Celonis, z.B. im Hinblick auf die Unterstützung von Implementierungen und Installationen der Cloud Services, welche Celonis unter einem Einzelvertrag erbringt.
29. „**Stellvertreter**“ umfasst alle Mitarbeiter, Leitenden Angestellten, Berater und Subunternehmer einer Partei und ihrer Verbundenen Unternehmen.
30. „**Subskriptionsgebühr**“ ist die in einem Einzelvertrag vereinbarte Gebühr für die Berechtigung zur zeitweisen Nutzung des Cloud Service.
31. „**Support Services Description**“ ist das jeweils aktuell von Celonis auf der Celonis Website (zurzeit unter <https://www.celonis.com/terms-and-conditions/>) bereitgestellte Dokument, in dem die Wartungs- und Supportleistungen beschrieben werden.
32. „**Übersicht der Metriken**“ ist das zurzeit unter <https://www.celonis.com/terms-and-conditions/> abrufbare Dokument mit dem Titel „Celonis Definition license scope / subscription scope“, in dem die seitens Celonis jeweils angebotenen Lizenz- und Subskriptions-Metriken beschrieben werden.
33. „**Unangemessene Inhalte**“ sind Inhalte, die (i) ungesetzlich, schädlich, beleidigend, obszön oder anderweitig anstößig sind; (ii) illegale Aktivitäten ermöglichen; (c) sexuell explizite Bilder enthalten; (d) ungesetzliche Gewalt fördern; (e) diskriminierend, z.B. auf Basis von Rasse, Geschlecht, Hautfarbe, Religion, geschlechtlicher Orientierung oder Behinderung, sind; oder (f) bei Dritten oder Eigentum Schäden oder Verletzungen verursachen
34. „**Verbundene Unternehmen**“ sind alle Unternehmen, an denen der Anwender oder Celonis mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50% der Gesellschaftsanteile beteiligt ist oder über mehr als 50% der Stimmrechte verfügt, (Tochtergesellschaften), sowie solche Unternehmen, von denen der Anwender oder Celonis nach vorstehender Definition eine Tochtergesellschaft ist (Muttergesellschaften), sowie alle Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft (aber jeweils nur solange, wie die entsprechende Beteiligung bzw. Stimmrechte bestehen).
35. „**Verkehrsübliche Sorgfalt**“ ist die Anwendung der Sorgfalt, die die Empfängerpartei auch beim Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen derselben Art walten lässt, mindestens jedoch die angemessene Sorgfalt.
36. „**Verlängerungslaufzeit**“ hat die in Ziffer 9.1 zugewiesene Bedeutung.
37. „**Vertragslaufzeit**“ hat die in Ziffer 9.1 zugewiesene Bedeutung.

38. „**Vertrauliche Informationen**“ sind Informationen der jeweils anderen Partei einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen, die sich auf den Betrieb, das technische oder kommerzielle Know-how, Vorgaben, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen, Pläne, Produktinformationen, Informationen zur Preisgestaltung, Know-how, Entwürfe, Betriebsgeheimnisse, Software, Unterlagen, Daten oder Informationen beziehen, die bei ihrer Mitteilung durch eine Partei an die andere Partei a) klar als „vertraulich“ oder „geschützt“ oder ähnlich bezeichnet werden oder gekennzeichnet sind, b) mündlich oder bildlich mitgeteilt, zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertrauliche Informationen bezeichnet und innerhalb von zehn (10) Tagen schriftlich als vertrauliche Informationen bestätigt werden, c) von einer Person vernünftigerweise zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertraulich oder geschützt erkannt würden oder d) Anwenderdaten.
39. „**Wartungs- und Supportleistungen**“ sind die in der Support Services Description beschriebenen Wartungs- und Supportleistungen, die der Anwender mit einem Einzelvertrag bestellt. Wartungs- und Supportleistungen werden nicht für Drittanwendungen erbracht.

Annex B

Sonstige Leistungen

Die folgenden zusätzlichen und ergänzenden Regelungen finden für durch den Anwender bestellte Sonstige Leistungen Anwendung.

1. Celonis' Leistungspflichten

- 1.1 Celonis erbringt Sonstige Leistungen unter Einsatz sachkundiger, qualifizierter und ausgebildeter Fachkräfte, mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt gemäß allgemein anerkannten Branchenstandards.
- 1.2 Gegebenenfalls im Einzelvertrag ausdrücklich als solche vereinbarten Arbeitsergebnisse liefert Celonis entsprechend der ggf. im Einzelvertrag vereinbarten Leistungsbeschreibung und der dort vereinbarten Termine, im Übrigen fachmännisch und binnen angemessener Zeit.
- 1.3 Sollten Sonstige Leistungen von Celonis nicht ausdrücklich als Werkleistungen bezeichnet sein, sind diese als Dienstleistungen im Sinne dieser Bedingungen zu erbringen. Dies gilt auch, wenn ein Erfolg bzw. Arbeitsergebnis vorgesehen sind.

2. Mitwirkungspflichten des Anwenders

- 2.1 Die von Celonis zu erbringenden Sonstigen Leistungen werden jeweils im Einzelfall mit einem Projektverantwortlichen des Anwenders koordiniert, soweit dies im Einzelvertrag vereinbart ist. Der Anwender wird sicherstellen, dass für den jeweiligen Einzelvertrag bestellte Projektverantwortliche während der Dauer des Einzelvertrages nicht getauscht werden; sollte dies dennoch erfolgen, wird der Anwender den Wechsel des Projektverantwortlichen Celonis schriftlich oder per E-Mail mitteilen.
- 2.2 Der Anwender wird:
 - 2.2.1 in allen den Einzelvertrag betreffenden Angelegenheiten mitwirken und alle Anfragen von Celonis unverzüglich beantworten;
 - 2.2.2 Celonis kostenfrei (i) für die Durchführung von Vor-Ort-Schulungen stets, (ii) soweit dies im Einzelvertrag vereinbart ist oder (iii) auf Anfrage zeitnah in angemessenem Umfang Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Daten gewähren sowie Büroräume und sonstige Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Erbringung der Sonstigen Leistungen (insbesondere auch von Vor-Ort-Schulungen) gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung erforderlich ist;
 - 2.2.3 Celonis zeitnah die Beistellungen zur Verfügung stellen, die Celonis ggf. in Zusammenhang mit der Erbringung der Sonstigen Leistungen anfordert, und sicherstellen, dass diese Beistellungen in allen wesentlichen Belangen fehlerfrei und zutreffend sind; und
 - 2.2.4 sicherstellen, dass seine Beistellungen frei von Mängeln sind und keine geistigen Eigentumsrechte eines Dritten, einschlägige Gesetze oder Vorschriften oder Bestimmungen dieser Bedingungen oder des jeweiligen Einzelvertrages verletzen.
- 2.3 Wird die Erfüllung der Verpflichtungen von Celonis durch eine Handlung oder Unterlassung des Anwenders oder eines Vertreters, Subunternehmers oder Mitarbeiters des Anwenders verzögert oder verhindert, haftet Celonis gegenüber dem Anwender nicht für Kosten, Vergütungsansprüche oder Schäden, die dem Anwender aufgrund der Verzögerung oder Verhinderung eventuell entstehen. Sofern und soweit es vernünftigerweise geboten ist, wird die Leistungszeit von Celonis entsprechend der Handlungen oder Verspätungen des Anwenders verlängert. Celonis wird den Anwender gegebenenfalls über voraussichtliche Auswirkungen auf den Zeitplan für die Erbringung der Sonstigen Leistung und die Gebühren informieren. Weitergehende Ansprüche von Celonis bleiben unberührt.
- 2.4 Abnahme
 - 2.4.1 Bei allen einer Abnahme zugänglichen Arbeitsergebnissen kann Celonis eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Anwender verlangen. Der Anwender nimmt Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Maßgabe dieser Ziffer 2.4 von Annex B ab.
 - 2.4.2 Hat ein Einzelvertrag mehrere, vom Anwender voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.
 - 2.4.3 Werden einzelvertraglich Teilwerke definiert, kann Celonis Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur das Funktionieren des neuen Teilwerks und das korrekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilwerke mit dem neuen Teilwerk geprüft.

- 2.4.4 Der Anwender wird innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen das Arbeitsergebnis prüfen und schriftlich entweder die Abnahme erklären oder festgestellte Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik mitteilen. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt oder die Sonstige Leistung ohne Rüge nutzt, gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Der produktive Einsatz oder die produktive Inbetriebnahme von (Teil-) Arbeitsergebnissen durch den Anwender gilt in jedem Falle als Abnahme der jeweiligen (Teil-) Arbeitsergebnissen.
- 2.4.5 Celonis beseitigt gemäß Ziffer 2.4.4 von Annex B gerügte Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Anwender das Leistungsergebnis binnen fünf (5) Arbeitstagen. Im Übrigen gilt Ziffer 2.4.4 von Annex B entsprechend.

3. Leistungsänderungen

- 3.1 Wünscht eine Partei eine Änderung des Leistungsumfangs oder der Ausführung der Sonstigen Leistungen, legt Celonis dem Anwender innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Schätzung vor mit (i) der voraussichtlich für die Umsetzung der Änderung benötigten Zeit; (ii) sich aus der Änderung ergebende Anpassungen der Vergütung von Celonis; (iii) der voraussichtlichen Auswirkungen der Änderung auf die jeweilige Leistungsbeschreibung; und (iv) sonstige Auswirkungen der Änderung auf diese Bedingungen.
- 3.2 Die Änderung wird erst wirksam, wenn beide Parteien eine Änderungsvereinbarung zum Einzelvertrag in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 3 von Annex B geschlossen haben, in der die sich aus der Änderung ergebenden erforderlichen Anpassungen der Vergütung, der jeweiligen Leistungsbeschreibung und sonstiger relevanter Bedingungen des Einzelvertrages berücksichtigt sind. Sofern keine Änderungsvereinbarung geschlossen wird, werden keine Änderungen des Umfangs der Leistungen vorgenommen und die Sonstigen Leistungen in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt, bevor der anderen Partei die Anfrage zur Änderung zugegangen ist, erbracht.

4. Nutzungsrechte und Nutzungsumfang

- 4.1 Celonis ist Inhaber aller Rechte an den Celonis Materialien und Arbeitsergebnissen. Dem Anwender werden nur die in diesen Bedingungen ausdrücklich vereinbarten, nicht-ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt.
- 4.2 Dem Anwender wird mit vollständiger Zahlung der einzelvertraglich vereinbarten Vergütung an den Arbeitsergebnissen ein nicht-exklusives, nicht-übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt, die Arbeitsergebnisse für seine internen Zwecke und für die internen Zwecke seiner von ihm direkt oder indirekt kontrollierten Verbundenen Unternehmen zu nutzen. Soweit für die einzelvertraglich vorgesehene Nutzung der Celonis Arbeitsergebnisse erforderlich, räumt Celonis dem Anwender das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, Recht auch zur Nutzung der Celonis Materialien ein. Die in dieser Ziffer von Annex B eingeräumten Nutzungsrechte enden mit Beendigung des letzten, ggf. separat bestehenden Einzelvertrages des Anwenders über Cloud Services.
- 4.3 Die Schutzrechte an den Beistellungen des Anwenders verbleiben beim Anwender oder seinen Lizenzgebern. Der Anwender räumt Celonis hiermit (oder verschafft Celonis über die jeweiligen Inhaber der Schutzrechte) ein nicht-übertragbares, nicht-ausschließliches, weltweites, lizenzgebührenfreies Nutzungsrecht an den Beistellungen des Anwenders für die Dauer des Einzelvertrages zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen von Celonis aus dem Einzelvertrag ein.
- 4.4 Celonis kann Techniken, Ideen oder sonstiges Know-how, das Celonis bei der Erfüllung eines Einzelvertrages erworben hat, zur Unterstützung und Förderung ihres eigenen Geschäfts nutzen, soweit diese Nutzung nicht (i) zu einer Preisgabe vertraulicher Informationen unter Verletzung der Bestimmungen in Ziffer 13 des Hauptteils dieser Bedingungen führt oder (ii) Schutzrechte des Anwenders (oder seiner Lizenzgeber) verletzt.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Soweit dies nicht anders im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart ist, erbringt Celonis die Sonstigen Leistungen auf Basis einer zeit- und aufwandsabhängigen Berechnung zu den jeweils gültigen Stundensätzen und sonstigen Preisen. Die Leistungen werden monatlich zum Monatsende in Rechnung gestellt. Tagessätze werden auf Basis eines acht (8) Stunden Arbeitstages (Mo-Fr, abzüglich in Bayern landesweit geltender gesetzlicher Feiertage) berechnet. Soweit dies nicht abweichend vereinbart ist, enthalten die Celonis Tagessätze keine Reise- und Übernachtungskosten sowie Auslagen. Diese stellt Celonis dem Anwender jeweils zusätzlich in Rechnung.

6. Laufzeit

- 6.1 Die Laufzeit eines Einzelvertrages für Sonstige Leistungen beginnt am im Einzelvertrag jeweils festgelegten Tag und endet mit vollständiger Erbringung aller darin vereinbarter Sonstigen Leistungen oder dem jeweils definierten Enddatum.

6.2 Unbeschadet eines ggf. im Einzelvertrag vereinbarten Enddatums kann der Einzelvertrag von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von dreißig (30) Tagen stets ordentlich gekündigt werden.

7. Sach- und Rechtsmängel

7.1 Soweit Celonis Sonstige Leistungen, bei denen es sich um Dienstleistungen handelt, nicht, nicht gemäß Ziffer 1 dieses Annex B oder fehlerhaft erbracht hat, wird Celonis diese Sonstige Leistungen binnen angemessener Frist vertragsgemäß erbringen, wenn und soweit der Anwender unverzüglich, längstens binnen zwei (2) Wochen nach Leistungserbringung, schriftlich gerügt hat. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Celonis im Rahmen der in Ziffer 8 festgelegten Grenzen. Weitergehende Ansprüche sowie Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Verletzung dieser Ziffer 7.1 von Annex B – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

7.2 Soweit es sich bei den Sonstigen Leistungen um Werkleistungen handelt, gelten die nachfolgenden Regelungen:

7.2.1 Celonis leistet nach Maßgabe dieser Ziffer 7.2 von Annex B Gewähr dafür, dass die Sonstigen Leistungen die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale haben und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Anwender keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen. Soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, bezieht sich die Haftung darauf, dass sich die Sonstigen Leistungen für die vertraglich vorausgesetzte, sonst gewöhnliche, Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Leistungen dieser Art üblich ist und die der Anwender bei Leistungen dieser Art erwarten kann.

7.2.2 Der Anwender wird Celonis auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen schriftlich mitteilen.

7.2.3 Celonis leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass Celonis nach ihrer Wahl dem Anwender einen neuen, mangelfreien Stand der Arbeitsergebnisse überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass Celonis dem Anwender zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet Celonis Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Anwender eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den Arbeitsergebnissen oder nach ihrer Wahl an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Arbeitsergebnissen verschafft. Der Anwender muss einen neuen Stand der Arbeitsergebnisse übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung. Die übrigen Regeln dieses Annex B, insbesondere Ziffer 2, gelten entsprechend.

7.2.4 Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Anwender zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann er den Einzelvertrag kündigen oder die Vergütung mindern. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Celonis im Rahmen der in Ziffer 8 von Annex B festgelegten Grenzen. Weitergehende Ansprüche sowie Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Verletzung dieser Ziffer 7.2 von Annex B – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

7.2.5 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß den Ziffern 7.2.1 bis 7.2.3 von Annex B beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme des jeweiligen Arbeitsergebnisses. Dies gilt auch für Ansprüche aus Kündigung und Minderung gemäß Ziffer 7.2.4 Satz 1 von Annex B. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Celonis, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.

7.2.6 Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Ziffer 7.2.5 von Annex B bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn Celonis im Einverständnis mit dem Anwender das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis Celonis das Ergebnis ihrer Prüfung dem Anwender mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

7.2.7 Erbringt Celonis Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann Celonis eine Vergütung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder Celonis nicht zuzuordnen ist, oder wenn die Arbeitsergebnisse nicht vertragsgemäß genutzt werden.

7.3 Macht der Anwender Ansprüche gemäß dieser Ziffer von Annex B geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen ihm und Celonis geschlossene Verträge.

8. Schadenersatz

- 8.1 In Fällen einfacher Fahrlässigkeit, die nicht unter die Regelungen in Ziffer 12.1a des Hauptteils dieser Bedingungen fallen, haftet Celonis in Abweichung von Ziffer 12.1b des Hauptteils nur bei der Verletzung sogenannter Kardinalspflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anwender regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesen Fällen ist die Haftung für sämtliche Schäden, die im Rahmen eines Einzelvertrages entstehen, begrenzt auf 100% der in den dem Schadensfall vorgehenden zwölf (12) Monaten seitens des Anwenders gemäß dem betreffenden Einzelvertrag zu zahlenden Vergütung, mindestens jedoch auf EUR 100.000. Zur Klarstellung: Die übrigen Regelungen der Ziffer 12 des Hauptteils finden unverändert auch auf die Haftung für Sonstige Leistungen Anwendung.

Annex C

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Dieser Annex C konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im Einzelvertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Einzelvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte von Celonis oder durch Celonis Beauftragte mit personenbezogenen Daten des Anwenders in Berührung kommen können.

1. Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

1.1. Aus dem Einzelvertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Soweit nicht abweichend im Einzelvertrag festgelegt, sind für die im Einzelvertrag festgelegten Leistungen (vor allem Anwendersupport) insbesondere die im Anhang aufgeführten Daten und Tätigkeiten Bestandteil der Datenverarbeitung.

1.2. Die Laufzeit dieses Annexes richtet sich nach der Laufzeit des Einzelvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Annexes nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

2. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

2.1. Celonis verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Anwenders. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Einzelvertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Anwender ist im Rahmen dieses Einzelvertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an Celonis sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

2.2. Die Weisungen werden anfänglich durch den Einzelvertrag festgelegt und können vom Anwender danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die von Celonis bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Einzelvertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

3. Pflichten von Celonis

3.1. Celonis darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Anwenders verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Celonis informiert den Anwender unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Celonis darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Anwender bestätigt oder abgeändert wurde.

3.2. Celonis wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Anwenders treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Celonis hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Anwender sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen und deren geprüfte Wirksamkeit wird auf die vorliegende Zertifizierung durch die Kiwa International Cert. GmbH gemäß der DIN ISO/IEC 27001:2015 verwiesen, die dem Anwender für den Nachweis geeigneter Garantien ausreicht und die auf der Website von Celonis verfügbar gehalten wird (www.celonis.com).

3.3. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt Celonis vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

3.4. Celonis unterstützt soweit vereinbart den Anwender im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in den Artikeln 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

3.5. Celonis gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Anwenders befassten Mitarbeiter und andere für Celonis tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet Celonis, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

3.6. Celonis unterrichtet den Anwender unverzüglich, wenn ihr Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Anwenders bekannt werden.

- 3.7. Celonis trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Anwender ab.
- 3.8. Celonis nennt dem Anwender den Ansprechpartner für im Rahmen des Einzelvertrages anfallende Datenschutzfragen. Der Anhang enthält die zu Beginn der Laufzeit dieser Anlage benannten Personen.
- 3.9. Celonis gewährleistet, ihren Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- 3.10. Celonis berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Anwender dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt Celonis die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Anwender oder gibt diese Datenträger an den Anwender zurück, sofern nicht im Einzelvertrag bereits vereinbart.
- 3.11. In besonderen, vom Anwender zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Einzelvertrag bereits vereinbart.
- 3.12. Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Anwenders entweder herauszugeben oder zu löschen. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Anwender.
- 3.13. Im Falle einer Inanspruchnahme des Anwenders durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich Celonis, den Anwender bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

4. Pflichten des Anwenders

- 4.1. Der Anwender hat Celonis unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 4.2. Im Falle einer Inanspruchnahme des Anwenders durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO gilt §3 Abs. 13 entsprechend.
- 4.3. Der Anwender nennt Celonis den Ansprechpartner für im Rahmen des Einzelvertrages anfallende Datenschutzfragen.

5. Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an Celonis, wird Celonis die betroffene Person an den Anwender verweisen, sofern eine Zuordnung an den Anwender nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Celonis leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Anwender weiter. Celonis unterstützt den Anwender im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Celonis haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Anwender nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird. Handelt es sich um eine Anfrage eines Mitarbeiters des Anwenders und die Anfrage bezieht sich auf die Nutzung der Online Training Cloud, stimmen Sie zu, dass Celonis der Anfrage auch ohne vorherige Zustimmung durch den Anwender beantworten darf.

6. Nachweismöglichkeiten

- 6.1. Celonis weist dem Anwender die Einhaltung der im Einzelvertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- 6.2. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Anwender oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Celonis darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Anwender beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu Celonis stehen, hat Celonis gegen diesen ein Einspruchsrecht. Der Anwender stimmt alternativ der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch Celonis zu, sofern Celonis dem Anwender eine Kopie des Auditberichts zur Verfügung stellt.
- 6.3. Der Aufwand einer Inspektion ist für Celonis grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr zu begrenzen.
- 6.4. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Anwenders eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

7. Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

Master Services Agreement (Mai 2021)

7.1. Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Anwender vorher zugestimmt hat (vgl. auch Absatz 3).

7.2. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn Celonis weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Einzelvertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Die Celonis stellt sicher, dass allen etwaigen Subunternehmern Pflichten auferlegt werden, die zumindest so streng sind wie diejenigen, die Celonis nach diesem Vertrag hat. Celonis wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

7.3. Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung der im Anhang 1 aufgeführten Subunternehmer durchgeführt. Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung aufgeführter Subunternehmer holt Celonis die Zustimmung des Anwenders ein, wobei diese nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund verweigert werden darf.

7.4. Erteilt Celonis Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es Celonis, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Einzelvertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

8. Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

8.1. Sollten die Daten des Anwenders bei Celonis durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat Celonis den Anwender unverzüglich darüber zu informieren. Celonis wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Anwender als „Verantwortlichem“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

8.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Annexes und aller seiner Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen von Celonis – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

8.3. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieses Annexes den Regelungen des Einzelvertrages vor. Sollten einzelne Teile dieses Annexes unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Annexes im Übrigen nicht.

8.4. Dieser Annex unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Annex ist München.

9. Haftung und Schadensersatz

Die zwischen den Parteien im Einzelvertrag vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für diesen Annex.

10. Datenverarbeitung in Drittstaaten

10.1. Der Auftragnehmer sowie seine Subunternehmer verarbeiten personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem anderen Staat, der im Sinne anwendbaren Rechts über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt, es sei denn, es wurde zuvor seitens des Auftragnehmers sichergestellt, dass durch andere, nach anwendbarem Recht als zulässig anerkannte Maßnahmen, ein entsprechendes, angemessenes Datenschutzniveau erreicht ist. Die unveränderten EU-Standardvertragsklauseln (die „SCCs“) in Anhang 2 dieses Annexes gelten für alle Übermittlungen personenbezogener Daten im Rahmen dieses Annexes aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich an Länder, die kein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der Datenschutzgesetze der vorgenannten Gebiete gewährleisten, sofern solche Übertragungen solchen Datenschutzgesetzen unterliegen.

10.2. Hat ein Subunternehmer seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem anderen Staat, der im Sinne anwendbaren Rechts nicht über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt, stellen wir sicher, dass der Anwender und der Subunternehmer eine direkte Auftragsverarbeitungsvereinbarung auf Grundlage der EU-Standardvertragsklauseln (Controller to Processor) abschließen. In Bezug auf Auftragsverarbeitungsvereinbarungen auf Grundlage der EU-Standardvertragsklauseln (Controller to Processor) bevollmächtigt der Anwender hiermit Celonis zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen im Namen des Anwenders.

11. Regelungen zu den SCCs

11.1. Die SCCs und die in diesem Abschnitt 11 genannten zusätzlichen Regelungen gelten für (i) Kunden, die den Datenschutzgesetzen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und / oder ihrer Mitgliedstaaten, der Schweiz und / oder des Vereinigten Königreichs unterliegen und (ii) seine Verbundenen Unternehmen. Für die Zwecke der SCCs und dieses Abschnitts gelten die vorgenannten Unternehmen als „Datenexporteure“.

11.2. Dieser Annex als Bestandteil der Bedingungen und der Einzelvertrag bildet die vollständige und abschließende Anweisung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Einzelvertrags und dieses Annexes an uns zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Zusätzliche Anweisungen müssen separat vereinbart werden. Für die Zwecke von Klausel 5(a) der SCCs gilt das Folgende als Anweisung von Ihnen, personenbezogene Daten zu verarbeiten: (a) Verarbeitung gemäß dieser Bedingungen und des Einzelvertrags; (b) Verarbeitung, die von Nutzern des Services initiiert wurde, und (c) Verarbeitung zur Einhaltung anderer angemessener dokumentierter Anweisungen, die von Ihnen bereitgestellt wurden (z. B. per E-Mail), sofern diese Anweisungen mit den Bestimmungen der Vereinbarung übereinstimmen.

11.3. Sie stimmen gemäß Klausel 5(h) der SCCs ausdrücklich zu, dass (a) unsere in „Anhang 1 – Umfang und Zweck der Datenverarbeitung gemäß Einzelvertrag“ genannten Verbundenen Unternehmen als Subunternehmer eingesetzt werden können; und (b) Wir und unsere Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Services weitere Subunternehmer, wie in Ziff. 7 dieses Annexes beschrieben, beauftragen können. Wir werden Ihnen die aktuelle Liste der Subunternehmer zur Verfügung stellen.

11.4. Die Parteien vereinbaren, dass auf den Kopien der Vereinbarungen mit Subunternehmern, die wir Ihnen gemäß Klausel 5(j) der SCCs zur Verfügung stellen müssen, möglicherweise kommerzielle Informationen oder Klauseln, die nicht mit den SCCs zusammenhängen, zuvor von uns entfernt werden und dass solche Kopien von uns auf eine nach unserem Ermessen festgelegte Weise nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

11.5. Die Parteien vereinbaren, dass die in Klausel 5(f) und Klausel 12(2) der SCC beschriebenen Audits gemäß den folgenden Spezifikationen durchgeführt werden:

Auf Anfrage und vorbehaltlich der in den Bedingungen festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen werden wir Ihnen oder Ihrem unabhängigen externen Prüfer Informationen über die Einhaltung der in diesem Annex festgelegten Verpflichtungen in Form von Zertifizierungen durch Dritte und im Celonis Trust Center dargelegte Informationen zur Verfügung stellen. Sie können sich an ISMS@celonis.com wenden, um ein Audit vor Ort anzufordern. Sie erstatten uns die für ein solches Vor-Ort-Audit aufgewendete Zeit zu den jeweils geltenden Professional Services-Tarifen. Vor Beginn eines solchen Vor-Ort-Audits vereinbaren die Parteien den Umfang, den Zeitpunkt und die Dauer des Audits. Sie müssen uns umgehend über Verstöße informieren, die im Rahmen eines Audits festgestellt wurden.

11.6. Die Parteien vereinbaren, dass die in Klausel 12(1) der SCCs beschriebene Bescheinigung über die Löschung personenbezogener Daten Ihnen nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

11.7. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Inkonsistenz zwischen dem Hauptteil dieses Annexes oder einem ihrer Anhänge (ohne die SCCs) und den SCCs haben die SCCs Vorrang.

Anhang 1 – Umfang und Zweck der Datenverarbeitung gemäß Einzelvertrag (jeweils nach Auswahl und vorbehaltlich zusätzlicher Festlegung im Einzelvertrag)

1. Umfang der Verarbeitung

Hosting und Bereitstellung der Cloud Services für Zwecke des Anwenders:

Im Anwender-Auftrag können Namen und E-Mail-Adressen im Cloud Service hinterlegt werden, um regelmäßig automatisch Reports zu Prozessanalysen an angegebene Personen zu versenden. Es werden Usernamen in den Cloudspeicher geladen, die dann pseudonymisiert werden. Außerdem werden durch den Anwender Kundendaten in das System geladen. Dabei kann es sich auch um personenbezogene Daten z.B. der Anwender-Mitarbeiter und/oder Kunden handeln, die Celonis als Teil des Cloud Services hostet.

Supportleistungen: Die Support Service Mitarbeiter von Celonis können die Instanz der Cloud Services des Anwenders bzw. Daten, die aus dem Cloud Service extrahiert wurden, im Rahmen einer fallweise erfolgten Freigabe des Anwenders zu Zwecken der Erbringung von Supportleistungen einsehen („Shadowing“). Zusätzlich werden die vom Anwender übermittelten Support-Tickets, die personenbezogene Daten der Support anfragenden Mitarbeiter des Anwenders enthalten, bei einem externen Dienstleister in dessen Tool gespeichert und können seitens der Support-Mitarbeiter von Celonis eingesehen und bearbeitet werden.

Online Training Cloud: Falls der Anwender bei Celonis Online-Trainings beauftragt, werden Namen und geschäftliche Kontaktdaten (vor allem E-Mail) der Mitarbeiter des Anwenders gespeichert und für die Mitteilung von Schulungsunterlagen, die Durchführung und die Zertifizierung von Schulungen genutzt.

Sonstige Leistungen: Celonis erbringt Beratungs- und Implementierungsleistungen in Bezug auf den Cloud Service und hat hierbei ggf. Zugriff auf die darin gespeicherten Inhalte, einschließlich personenbezogener Daten.

2. Art der Verarbeitung

Hosting: Celonis stellt den Cloud Service zur Verfügung und hostet diesen sowie die ihr vom Anwender übergebenen Datensätze in einem Rechenzentrum.

Supportleistungen: Die von Celonis genutzte Ticket-Software wird extern in einem Rechenzentrum betrieben und von den zuständigen Mitarbeitern von Celonis für Zwecke der Bearbeitung von Support-Tickets genutzt. Das sog. Shadowing von Anwendern oder der sonstige Zugriff auf Datensätze des Anwenders finden nur auf Anforderung des Anwenders statt.

Online Training Cloud: Die Online Training-Kurse in einem Rechenzentrum gehostet. Aus dem Schulungstool können an Teilnehmer der jeweiligen Trainings Einladungen und

Zertifizierungen versendet sowie die Teilnahme und der Erfolg am Training nachgewiesen werden.

Sonstige Leistungen: Celonis hat bei der Erbringung von Sonstigen Leistungen ggf. Zugriff auf die im Rahmen des Cloud Services zu analysierenden Quelldaten des Anwenders.

3. Zweck der Verarbeitung

Hosting: Der Cloud Service bietet die Möglichkeit Prozesse anhand von Daten aus den EDV-Systemen des Anwenders zu analysieren. Die personenbezogenen Daten dienen zum einen der Informationsversorgung des Anwenders (z.B. in Form regelmäßiger Reports). Ebenso dienen Sie der Prozessanalyse beim Anwender (Benutzer werden pseudonymisiert).

Supportleistungen: Erbringung von Supportleistungen durch Celonis.

Online Training Cloud: Durchführung und Verwaltung der Celonis Online Trainings.

Sonstige Leistungen: Beratung und Implementierungsleistungen für den Anwender in Bezug auf die Cloud Services.

4. Art der Daten

User account relevante Daten. Abhängig vom Use Case können persönliche Daten, die von Celonis verarbeitet werden insbesondere sein: Name, Vorname, Identifikationsnummer (z.B. ID, Kundennummer, Personalnummer), Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, Fax, Mobilfunk, E-Mail), geschäftliche Adressdaten (z.B. Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Postfach); Log- und Protokolldaten; Benutzernamen aus dem EDV/ERP-System des Anwenders.

5. Kreis der von der Verarbeitung Betroffenen

Beschäftigte des Anwenders; Kunden oder Lieferanten des Anwenders. Weitere Betroffene oder Kategorien von Betroffenen können im Einzelvertrag vereinbart werden.

6. Datenschutzbeauftragter der Celonis SE

Dr. Kraska, Sebastian; +49 89 1891 7360; skraska@iitr.de

7. Kontakt bei Celonis

Security-incident@celonis.com

8. Kontakt auf Seiten des Anwenders: Vom Anwender per E-mail an Security-incident@celonis.com mitzuteilen.

9. Subunternehmer

Zu Zwecken der Datenverarbeitung setzt Celonis die folgenden Subunternehmer ein (je nach Leistung gemäß Einzelvertrag):

Unternehmen, Sitz und/oder Ort der Verarbeitung (soweit anwendbar)	Auftragsleistungen
Amazon Web Services Inc., Frankfurt am Main, Deutschland	Server-Hosting und Applikations-Hosting in der Amazon Cloud
AbsorbLMS Technology Ltd., Dublin, Republic of Ireland	Hosting der Celonis Online Trainings
HappyFox Inc., Frankfurt am Main, Deutschland	Betrieb des Support Ticketing-Tools des Celonis
Microsoft Corporation, Frankfurt am Main, Deutschland	Server-Hosting und Applikations-Hosting in der Azure Cloud
Salesforce.com Germany GmbH, München, Deutschland	Betrieb des Support Ticketing-Tools des Celonis

Userlane GmbH, München, Deutschland	Betrieb von Guided Learning Tours innerhalb des Celonis Online Trainings
Celonis B.V., The Netherlands Celonis, Inc., United States Celonis K.K., Japan Celonis Ltd., United Kingdom Celonis SE, Germany Celonis Canada Ltd., Canada Celonis S.L., Spain Celonis AB, Sweden Celonis Schweiz GmbH, Switzerland Celonis SAS, France Celonis ApS, Denmark Celonis L.L.C., Kosovo Celonis Srl, Italy Integromat s.r.o., Tschechien	Nutzung von Mitarbeitern zur Unterstützung der Services

Anhang 2 – Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter)

gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, die in Drittländern niedergelassen sind, in denen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist

Bezeichnung der Organisation (Datenexporteur):

Anschrift:

Tel: Fax E-Mail:

Weitere Angaben zur Identifizierung der Organisation

.....
(„Datenexporteur“)

und

Bezeichnung der Organisation (Datenimporteuer):

Anschrift:

Tel: Fax E-Mail:

Weitere Angaben zur Identifizierung der Organisation:

.....
(„Datenimporteuer“)

(die „Partei“, wenn eine dieser Organisationen gemeint ist, die „Parteien“, wenn beide gemeint sind)

VEREINBAREN folgende Vertragsklauseln („Klauseln“), um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bei der Übermittlung der in Anhang 1 zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteuer zu bieten.

Klausel 1 - Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) die Ausdrücke „personenbezogene Daten“, „besondere Kategorien personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“, „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Kontrollstelle“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;
- b) der „Datenexporteur“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- c) der „Datenimporteuer“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegenzunehmen und sie nach der Übermittlung nach dessen Anweisungen und den Bestimmungen der Klauseln in dessen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;
- d) der „Unterauftragsverarbeiter“ ist der Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen Unterauftragsverarbeiters des Datenimporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, vom Datenimporteuer oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck entgegenzunehmen, diese nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs nach dessen Anweisungen, den Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Unterauftrags zu verarbeiten;
- e) der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in

dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;

- f) die „technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen“ sind die Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

Klausel 2 – Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Anhang 1 erläutert, der Bestandteil dieser Klauseln ist.

Klausel 3 – Drittbegünstigtenklausel

- a) Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie Klausel 4 Buchstaben b bis i, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g bis j, Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.
- b) Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen.
- c) Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
- d) Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird.

Klausel 4 – Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- a) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin so durchgeführt wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;
- b) er den Datenimporteur angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;
- c) der Datenimporteur hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in Anhang 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;

- d) die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten hinreichend gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind;
- e) er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;
- f) die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
- g) er die gemäß Klausel 5 Buchstabe b sowie Klausel 8 Absatz 3 vom Datenimporteur oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
- h) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Anhang 2 sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt; außerdem stellt er ihnen gegebenenfalls die Kopie des Vertrags über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung, der gemäß den Klauseln an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;
- i) bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteur nach diesen Klauseln verlangt; und
- j) er für die Einhaltung der Klausel 4 Buchstaben a bis i sorgt.

Klausel 5 – Pflichten des Datenimporteurs

Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- a) er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- b) er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- c) er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten die in Anhang 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;
- d) er den Datenexporteur unverzüglich informiert über
 - i. alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;
 - ii. jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und

- iii. alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;
- e) er alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur unverzüglich und ordnungsgemäß bearbeitet und die Ratschläge der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befolgt;
- f) er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- g) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln und gegebenenfalls einen bestehenden Vertrag über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellt, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden; Anhang 2 wird durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt, wenn die betroffene Person vom Datenexporteur keine solche Kopie erhalten kann;
- h) er bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter den Datenexporteur vorher benachrichtigt und seine vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt hat;
- i) der Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit Klausel 11 erbringt;
- j) er dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung zuschickt, den er nach den Klauseln geschlossen hat.

Klausel 6 – Haftung

- a) Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder den Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.
- b) Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.
- c) Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung des Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.
- d) Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur wegen Verstoßes des Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund der Klauseln gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre

Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach diesen Klauseln beschränkt.

Klausel 7 – Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand

- a) Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteur Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Vertragsklauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteur bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:
 - i. die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder
 - ii. die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mit dem Streitfall zu befassen.
- b) Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

Klausel 8 – Zusammenarbeit mit Kontrollstellen

- a) Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrags bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.
- b) Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle befugt ist, den Datenimporteur und etwaige Unterauftragsverarbeiter im gleichen Maße und unter denselben Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen, unter denen die Kontrollstelle gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auch den Datenexporteur prüfen müsste.
- c) Der Datenimporteur setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Absatz 2 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Klausel 9 – Anwendbares Recht

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, nämlich:

Klausel 10 – Änderung des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere, geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Klausel stehen.

Klausel 11 – Vergabe eines Unterauftrags

- a) Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs keinen nach den Klauseln auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Einwilligung des Datenexporteurs Unteraufträge, die den Pflichten der Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Klauseln erfüllen muss. Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.

- b) Die vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter muss gemäß Klausel 3 auch eine Drittbegünstigtenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6 Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
- c) Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, nämlich:
- d) Der Datenexporteur führt ein mindestens einmal jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern nach den Klauseln geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe j übermittelt wurden. Das Verzeichnis wird der Kontrollstelle des Datenexporteurs bereitgestellt.

Klausel 12 – Pflichten nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste

- a) Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschicken oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem Datenexporteur bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, der der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.
- b) Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Für den Datenexporteur:

Name (ausgeschrieben):

Funktion:

Anschrift:

Gegebenenfalls weitere Angaben, die den Vertrag verbindlich machen:

(Stempel der Organisation)

Unterschrift

Für den Datenimporteur:

Name (ausgeschrieben): Wolfgang Döring

Funktion: General Counsel

Anschrift: c/o Celonis SE, Theresienstr. 6, 80333 Munich, Germany

Unterschrift

Anhang 1 zu den Standardvertragsklauseln

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden

Die Mitgliedstaaten können entsprechend den nationalen Verfahren Zusatzangaben, die in diesem Anhang enthalten sein müssen, ergänzen

Datenexporteur

Der Datenexporteur ist (bitte erläutern Sie kurz Ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind):

.....
.....
.....

Datenimporteuer

Der Datenimporteuer ist (bitte erläutern Sie kurz die Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind):

Der Datenimporteuer handelt als Subunternehmer der Celonis SE oder einer ihrer verbundenen Unternehmen, welche dem Datenexporteur einen Cloud Software Lösung im Bereich Process Mining bereitstellt

Erbringung von Supportleistungen; Online Training Cloud: Durchführung und Verwaltung der Celonis Online Trainings; Sonstige Leistungen: Beratung und Implementierungsleistungen für den Anwender in Bezug auf die Cloud Services.

Betroffene Personen

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien betroffener Personen (bitte genau angeben): Beschäftigte des Anwenders; Kunden oder Lieferanten des Anwenders. Weitere Betroffene oder Kategorien von Betroffenen können im Einzelvertrag vereinbart werden.

Kategorien von Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Datenkategorien (bitte genau angeben):

Name, Vorname, Identifikationsnummer (z.B. ID, Kundennummer, Personalnummer), Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, Fax, Mobilfunk, E-Mail), geschäftliche Adressdaten (z.B. Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Postfach); Log- und Protokolldaten; Benutzernamen aus dem EDV/ERP-System des Anwenders.

Besondere Datenkategorien (falls zutreffend)

Die übermittelten personenbezogenen Daten umfassen folgende besondere Datenkategorien (bitte genau angeben):
Nicht zutreffend.

Verarbeitung

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen unterzogen (bitte genau angeben):

Supportleistungen: Die von der Celonis SE genutzte Ticket-Software wird extern in einem Rechenzentrum betrieben und von den zuständigen Mitarbeitern der Celonis SE für Zwecke der Bearbeitung von Support-Tickets genutzt. Das sog. Shadowing von Anwendern oder der sonstige Zugriff auf Datensätze des Anwenders finden nur auf Anforderung des Anwenders statt.

Online Training Cloud: Die Online Training-Kurse in einem Rechenzentrum gehostet. Aus dem Schulungstool können an Teilnehmer der jeweiligen Trainings Einladungen und Zertifizierungen versendet sowie die Teilnahme und der Erfolg am Training nachgewiesen werden.

Sonstige Leistungen: Die Celonis SE hat bei der Erbringung von Sonstigen Leistungen ggf. Zugriff auf die im Rahmen des Cloud Services zu analysierenden Quelldaten des Anwenders.

DATENEXPORTEUR

Name:

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

DATENIMPORTEUR

Name: Wolfgang Döring

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Anhang 2 zu den Standardvertragsklauseln

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden
Beschreibung der technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß
Klausel 4 Buchstabe d und Klausel 5 Buchstabe c eingeführt hat

1. Vertraulichkeit

1.1 Zutrittskontrolle

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Verschlussenes Gebäude
- Verschlussene Büros
- Mechanische Sicherheitsschließanlage
- Dokumentierte Schlüsselausgabe
- Bereichsbezogene Berechtigungsausweise
- Verschlussene Serverräume mit Zutrittskontrolle
- Verschlussene Serverschränke
- Elektronische Zutrittskontrolle
- Überwachung sämtlicher Besucher während des Aufenthalts in den Geschäftsräumen

1.2. Zugangskontrolle

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Personifizierte Benutzer
- Passwortkonvention mit komplexem Passwort mit einer Mindestanzahl von Zeichen
- Zentrale Authentifikation mit Benutzername und Passwort
- Sperrung von Zugängen nach mehrmaliger Falscheingabe der Anmeldedaten
- Verschlüsselte Notebooks
- Sichere Leitungsverbindung bei Zugang von Extern
- Einsatz einer aktuellen Firewall

1.3 Zugriffskontrolle

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Rollenbasiertes Berechtigungskonzept
- Anwendungsbezogene Authentifikation mit Benutzername und Passwort
- Protokollierung der Anwenderzugriffe
- Verschlüsselung mobiler Datenträger
- Vergabe der Berechtigungen nur nach Freigabe durch den Dateneigner
- geschützte Aufbewahrung der Datenträger
- Datenschutzkonforme Vernichtung von Papierdokumenten
- Administrative Benutzer sind auf ein Minimum beschränkt und dokumentiert.

1.4 Pseudonymisierung

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Eine Pseudonymisierung erfolgt unverzüglich bei Anforderung durch den Auftraggeber.

1.5 Trennungskontrolle

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Mandantentrennung innerhalb des Datenverarbeitungssystems
- Trennung von Produktiv- und Testsystemen

2. Integrität

2.1 Weitergabekontrolle

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- VPN-Verbindungen
- Verbot des Einsatzes privater Speichermedien
- Besonderer Schutz beim physischen Transport von Datenträgern

2.2 Eingabekontrolle

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Nachvollziehbarkeit bei der Vergabe, Änderung und Löschung von Benutzerberechtigungen

2.3 Auftragskontrolle

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten
- Sorgfältige Auswahl des Auftragsverarbeiters
- Kein Einsatz von Auftragsverarbeitern, die nicht gemäß Art. 28 DS-GVO verpflichtet wurden
- Schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter zum Datenschutz-Mindeststandard
- Angemessene Überwachung der Auftragsverarbeiter
- Sicherstellung der Datenschutzkonformen Vernichtung oder Rückgabe der Daten nach Auftragsabschluss

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Regelmäßiges dokumentiertes Patch-Management für Server
- Regelmäßiges dokumentiertes Patch-Management für Endgeräte
- Einspielung sicherheitskritischer Patches innerhalb von 72 Stunden
- Datenspeicherung auf Storage-System
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Brandfrüherkennung

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Celonis hat die Anforderungen folgendermaßen umgesetzt:

- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- Regelmäßige dokumentierte Schulung der mit der Datenverarbeitung Beschäftigten.
- Regelmäßige Auditierung der Verfahren
- Regelmäßige Überprüfung des Stands der Technik gemäß Artikel 32 DS-GVO